

Kriterien zur Vergabe von Mitteln aus dem Fonds für Kinder- und Jugendarbeit

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf fördert Projekte und Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit nach der Maßgabe dieser Kriterien und der jeweils gültigen Haushaltssatzung (Kostenstelle: 3620100 Sachkonto: 531800)

1. Vergabekriterien

- 1.1. Gefördert werden in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Projekte und Maßnahmen (im weiteren „Projekte“ genannt) in den Bereichen Kultur, Bildung und Sport.
- 1.2. Die Projekte müssen sich inhaltlich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen.
- 1.3. Anzustreben ist, dass die Förderung im Sinne einer Anschubfinanzierung den Impuls für eine weiterführende Betätigung liefert.
- 1.4. Bevorzugt gefördert werden Projekte, die
 - a.) ein offenes und
 - b.) ein zusätzliches Angebot sind.
- 1.5. Antragsberechtigt sind Vereine, Schulen und Kirchengemeinden der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie Privatpersonen.
- 1.6. Gefördert werden Sach- und Honorarkosten sowie Fahrt- und Transportkosten; Speisen und Getränke sind nicht zuwendungsfähig.
- 1.7. Gefördert werden in der Regel 75 % der Kosten des Projektes, maximal 500,00 €. Beträge bis 100,00 € werden in voller Höhe ausgezahlt.

2. Verfahren

- 2.1. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes über die Gemeinde zu stellen.
- 2.2. Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport bewertet die Anträge auf der Grundlage dieser Kriterien und erarbeitet eine Empfehlung.
- 2.3. Entsprechend der Entscheidung des Bürgermeisters können die Gelder auf der Grundlage der beschlossenen Haushaltssatzung ausgezahlt werden.
- 2.4. Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.
- 2.5. Mit der Antragstellung entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung des beantragten Projektes.
- 2.6. Spätestens 4 Wochen nach der Projektdurchführung ist ein Verwendungsnachweis (auf Vordruck) zu erstellen, die Originalbelege sind beizufügen.

Kliegel
Petershagen/Eggersdorf, den 01.03.2016